



Gleitschirmverein Nahe-Glan e.V.

Herrn Fritz Altrichter

Joachim-Ringelnatz-Str. 7

65201 Wiesbaden

Gmund, 18.02.2004 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen „Vor der Wesenbach“, in 55571 Odernheim/Glan

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Gleitschirmvereins Nahe-Glan e.V. vom 07.10.2003 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze vom 04.12.2002 verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 3650/2, 3649/1 (Starts) und 3740 (Landungen), Gemarkung Odernheim.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Si-

cherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. In dem Zeitraum vom 1. März bis zum 15. Juli darf kein Flugbetrieb stattfinden.
2. Alle Piloten sind durch den Geländehalter darauf hinzuweisen, dass Störungen der Avifauna zu verhindern sind. Tiefes Fliegen ist daher zu vermeiden.
3. Der Start- bzw. Aufenthaltsbereich ist in seinen Abmaßen möglichst klein zu halten. Angrenzende Biotopstrukturen mit ihren darin vorkommenden Tierarten dürfen durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt werden.
4. Es ist jährlich, bis spätestens Ende August mit der Unteren Landespflegebehörde Umfang und Intensität der zu leistenden Pflegemaßnahmen abzustimmen (hier: jährliche Mahd des Startbereiches und gelegentliche Entbuschung der Randbereiche, sowie die Pflege bzw. Entbuschung einer mit der Unteren Landespflegebehörde noch auszuwählenden Fläche).
5. Auf Grund der hohen ökologischen Bedeutung des Gebietes, ist eine erste Folgeuntersuchung bis zum 31.12.2005, dann im Abstand von 5 Jahren, notwendig. Das Ergebnis ist dem DHV und der Unteren Landespflegebehörde vorzulegen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 07.10.2003 wurde durch den Gleitschirmverein Nahe-Glan e.V. ein Antrag auf Verlängerung der Außenstart- und -landeerlaubnis „Vor der Wesenbach“ vom 04.12.2002 gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bad Kreuznach wurde mit Schreiben vom 24.11.2003 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 03.12.2003 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen einer unbefristeten Verlängerung bei Beibehaltung der Auflagen (insbesondere die Durchführung der Folgeuntersuchungen aufgrund der hohen ökologischen Bedeutung des Bereichs um den Landeplatz) keine weiteren Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb